

Verständnis von Kirche und religiöser Freiheit angemessene Lösung zu finden. Der Gesetzgeber wird die hier gebotenen Anregungen nicht leichtfertig in den Wind schlagen können.

Linz

Bruno Primetshofer

HERRMANN HORST, *Ecclesia supplet*. Das Rechtsinstitut der kirchlichen Suppletion nach c. 209 CIC. (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 24.) (XLI u. 361.) Verlag B. R. Grüner, Amsterdam 1968, Leinen, hfl. 60.—.

C. 209 wurde in der Kanonistik zwar häufig behandelt in bezug auf Randprobleme oder einige schwierige Details, aber die theologischen Grundlinien der Suppletion wurden kaum beachtet. Um aus dieser „Verengung“ herauszuführen, stellt H. diesen Kanon in das Gesamtkirchenrecht hinein, das als Dienstrecht seinen legitimen Platz im Organismus der Kirche erhält. Die Suppletion erweist sich als sprechendes Beispiel der „materna benignitas“, die aus dem Wesen und Auftrag der Kirche erfließt. Sie ist ein sichtbares Zeichen der heilsmittlerischen Tätigkeit der Kirche in ihrem Rechtsbereich, in dem sie die in menschlicher Unzulänglichkeit begründeten Fehlerquellen weitgehend auszuschalten und dem geistlichen Wohl der Menschen zu dienen sucht. Durch diese theologische Grundlegung schafft der Verfasser die „ekklesiologische Klammer“ für die zu behandelnden Teilprobleme, deren Erörterung eine Vertiefung und insbesondere eine inhaltliche Öffnung von c. 209 erreichen will, woraus sich Vorschläge für eine Neufassung dieses Rechtsinstitutes ergeben. Um dieses anspruchsvolle Ziel zu erreichen, trägt H. mit großer Akribie die bisherige Doktrin zusammen und untersucht gründlich die fast 2000jährige Geschichte der Suppletion, die ursprünglich wenigstens andeutungsweise auf dem Römischen Recht fußt (obwohl sie in der „Lex Barbatius Philippus“ keine Übertragung fehlender Jurisdiktion ist, sondern nur die nachträgliche Sanierung rechtungsgültig vollzogener Amtsgeschäfte).

Mit Hilfe des Materials aus Rechtsgeschichte, -setzung, -sprechung, -wissenschaft wird die doktrinale Vertiefung und Ausweitung von c. 209 in Angriff genommen, nach Erörterung einiger Grundfragen der kanonischen Gewaltlehre. Dieser für die rechtsdogmatische Betrachtung fundamentale Abschnitt faßt die Grundzüge des kirchlichen Verfassungsrechtes zusammen mit der seit dem 13. Jh. üblichen Unterscheidung von Weihe- und Hirtengewalt. Bei den Fragen der gegenseitigen Zuordnung beider Gewalten und Ursprung der Jurisdiktion wurde die Lehre von der sakramentalen Mitteilung nicht nur des Heiligungsamtes, sondern auch des Lehr- und Leitungsamtes (vgl. Lumen Gentium, Art. 21, Abs. 2) nicht berücksichtigt. Das hätte die pneumatische Natur und gnadenhafte Verwurzelung des Kirchenrechtes auf-

scheinen lassen und die theologische Sicht der Suppletion (ein Anliegen des Autors) vertieft. Auf die rechtsdogmatischen Ausführungen nach Träger, Begründung, Voraussetzungen, Anwendungsbereich und Erlaubtheit der Suppletion als eine besondere Art der gesetzlichen Delegation hatte es keinen unmittelbaren Einfluß. Wie weit in diesem zentralen Teil des Werkes das gesteckte Ziel erreicht wird, läßt sich an den Vorschlägen für eine mögliche Reform des c. 209 ablesen. H. schlägt eine „immanente“, nach Ausdruck und Inhalt vorgenommene, und eine „transzendente“, die Einordnung ins Gesamtgefüge eines neuen CIC betreffende Reform vor. Zur ersten empfiehlt er Streichung überflüssiger Zusätze und Umstellung des Subjektes. Ecclesia als eigentlicher Träger der Suppletion und Schwerpunkt der Gesetzesbestimmung soll am Anfang stehen, damit c. 209 als grundlegender Kanon mit ekklesiologischer Funktion mehr Gewicht bekommt: Ecclesia supplet iurisdictionem in errore communi aut in dubio probato. Sinnvoll wäre es auch, die Voraussetzungen der Suppletion, wie etwa die dem Irrtum nahestehende Unkenntnis und Unachtsamkeit sowie den Anwendungsbereich zu ändern, etwa in Ausweitung auf den sakramentalen und außersakramentalen Bereich kirchenrechtlicher Jurisdiktion. Zur transzendenten Reform schlägt H. vor: Verbesserungen im Gebrauch der termini (iurisdictionis, delegatio, delegatio a iure, fora iurisdictionis), Regelung der Bestimmungen über die Rechtsunkenntnis und den Rechtszweifel (zur größeren Klarheit bei den Voraussetzungen der Suppletion) und schließlich Zuweisung eines gebührenden Platzes im erneuerten CIC, da c. 209 ein Grundkanon der Kirchenverfassung darstellt. Der Vf. sieht zu Recht in der dargelegten inneren Weiterentwicklung des c. 209 ein Anzeichen dafür, „daß auch das Recht der Kirche und gerade es zu einem vertieften Selbstverständnis gelangen kann, welches ihm erlaubt, als ein ‚Recht der Gnade‘ mit Zuversicht seinen Platz beim Bau der Kirche am neuen Ufer einzunehmen.“

Rom

Hubert Müller

PASTORALTHEOLOGIE

BECQUÉ LOUIS, *Herzen in Not*. Briefe über Lebensfragen. (191.) Verlag Ars Sacra, München 1966. Kunstleinen DM 13.80.

In Briefform werden aktuelle Lebensfragen behandelt: Glaubenskrisen, Familienstreitigkeiten, hoffnungslose Liebe, Willensschwäche, Krankheit usw. Die Briefe sind frei erfunden. Trotzdem merkt man, daß sie aus der lebendigen Begegnung mit vielen Menschen entstanden sind. Hinter jeder Frage steht ein echtes Schicksal. Die Antworten sind durch und durch religiös inspiriert. Bei den Argumenten und angebotenen Überlegungen spielt aber auch die Psychologie eine bedeutende Rolle. Die Adressaten sind Menschen,